

Versteigerungsbedingungen
für die Versteigerung von Fundgegenständen
am 08.05.2019

Mit der Teilnahme an der Versteigerung erkennt jeder Teilnehmer die Versteigerungsbedingungen des Ordnungsamtes an.

1. Die Bieter erhalten am Eingang ein Nummernkärtchen zur besseren Identifizierung des Bieters. Ein Gebot erfolgt durch deutlich sichtbares Hochhalten des Nummernkärtchens und Rufen des Gebotes. Sprechen Sie bei der Abgabe eines Gebotes laut und deutlich, dass es Ihre Mitbieter und die mit der Versteigerung betrauten Bediensteten hören können, um mehrmaliges Nachfragen zu verhindern. Das Nummernkärtchen ist am Ende der Versteigerung wieder abzugeben.
2. Alle Fundsachen werden nur **einmal** angeboten. Der Rufwert der Fundsachen wird vor dem Anbieten jeweils bekannt gegeben. Bei der Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zustande. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden nach dreimaligem Aufruf. Geben Sie deshalb Ihre Gebote bitte rechtzeitig ab, da zu spät abgegebene Gebote nicht berücksichtigt werden können. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung eines Zuschlages geschlossen wird. Ein Übergebot muss mindestens 50 Cent höher liegen, ausgenommen davon sind Fahrräder. Hier muss das Übergebot mindestens 1 Euro betragen. Ein Gebot ist nur von einer volljährigen Person möglich.
3. Die Herausgabe der ersteigerten Sache darf nur gegen Barzahlung erfolgen. Bitte beachten Sie, dass 200- Euro- und 500- Euro-Scheine nicht angenommen werden. Sofern der Preis für das letzte Gebot nicht sofort nach Zuschlag bezahlt wird, muss der betreffende Gegenstand nochmals angeboten werden. Dabei wird der Bietende, welcher nicht sofort nach Zuschlag bezahlt hat, von weiteren Geboten ausgeschlossen.
4. Durch die Veräußerung der Fundgegenstände erlangt der Erwerber die gleichen Rechte, wie wenn er die Sache vom Eigentümer erworben hätte. Allerdings stehen dem Erwerber Gewährleistungsansprüche wegen Rechts- oder Sachmängeln nicht zu.
5. Alle ersteigerten Gegenstände müssen sofort mitgenommen werden.

Weitere Versteigerungsbedingungen kann der Bedienstete im Einzelfall festsetzen, wenn dies erforderlich ist. Die Regelungen der §§ 965 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.

gez.
Mario Schulz
Sachgebietsleiter